

IV. Rechnungswesen

Art. 12

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen
- c) Zuwendungen und Vermächtnissen mit oder ohne Zweckbestimmungen

Art. 13

Der Quartierverein Dorf haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 14

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes beträgt Fr. 2000.- ausserhalb des Budgets.

Art. 15

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 16

Bei Vereinsauflösung befindet die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens.

V.

Art. 17

Die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins bedürfen zu Ihrer Gültigkeit eine Zweidrittelmehrheit, der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

Namens der Generalversammlung vom 6. Februar 2019

Der Vorstand

Martin Keller	Ruth Keller
Brigitte Neeser	Martin Neeser
Karin Rohr	Thomas Rohr

Ersetzt die Ausgaben vom 13. Februar 2013

QUARTIERVEREIN DORF Regensdorf



Statuten 2019

Statuten des Quartiervereins Dorf Regensdorf

Art. 1

Unter dem Namen „Quartierverein Dorf“ besteht in Regensdorf ein parteipolitisch, konfessionell und wirtschaftlich neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB

I. Zweck

Art. 2

Der Verein hat zum Zweck:

- a) die Pflege des Zusammenlebens und der Dorfgemeinschaft
- b) die Erhaltung und Förderung der Gegend vom Dorf in ihrem Charakter als Quartier und Wohngebiet
- c) die Förderung einer geeigneten Planung für Bebauung und Verkehr
- d) die Wahrung der Interessen der Einwohner gegenüber allen Eingriffen und Bestrebungen, welche die Lebensbedingungen im Quartier beeinträchtigen
- e) die Zusammenarbeit mit Behörden, privaten Gremien sowie anderen Vereinen,

II. Mitglieder

Art. 3

Jede natürliche oder juristische Person oder Haushaltung, welche die genannten Bestimmungen anerkennt, kann als Mitglied aufgenommen werden.

Art. 4

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 5

Austritte können nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und sind schriftlich An den Vorstand einzureichen.

Art. 6

Mitglieder, die dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln, den Beschlüssen und Anordnungen der Generalversammlung sowie der Beitragspflicht nicht nachkommen oder in irgendeiner Weise dem Verein Schaden zufügen, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 7

Die Organe des Quartiervereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- e) die Homepage www.qv-dorf.ch

Art. 8

Die Generalversammlung findet bis spätestens Ende Mai statt und behandelt folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Abnahme des Berichts über die Tätigkeit des Vereins
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Beratung über Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen sind
- f) Statutenrevision

Die Generalversammlung ist mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder oder des Vorstandes einberufen werden.

Art. 9

Der Vorstand besteht aus Präsident/in, Vizepräsident/in, Aktuar/in, Kassier/in und maximal 5 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Zu den Vorstandssitzungen können weitere Vereinsmitglieder oder Aussenstehende eingeladen werden.

Diese nehmen mit beratender Stimme teil. Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Generalversammlung zu vollziehen, den Verein nach aussen zu vertreten, sowie eine Jahresplanung auszuarbeiten.

Art. 10

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 11

Die Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen, haben die Jahresrechnung zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu stellen.

Die Rechnungsrevisoren werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.